

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,  
Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855  
1842**

12 (12.2.1842)

Großherzoglich Badisches  
**Anzeiger-Blatt**  
für den  
**Mittelrhein-Kreis.**

N<sup>o</sup>. 12.

Samstag den 12. Februar

1842.

Die Eiche der Glasgefäße betreffend.

Nro. 3475. Nachstehende Verordnung des Großh. Hochpreislichen Ministeriums des Innern vom 20. d. M. wird zur allgemeinen Nachachtung und den Aemtern und Polizeibehörden zum genauen Vollzug bekannt gemacht.

Kastatt, den 31. Januar 1842.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. d. D.  
v. Stockhorn.

vdt. Stengel.

**Verordnung.**

Die Eiche der zum Detailverkauf von Getränken bestimmten Gefäße betreffend.

Nro. 722. Der § 12 der diesseitigen Verordnung vom 7. August 1829 besagt:

- „Alle für den öffentlichen Detail-Verkauf des Weins, Biers und Branntweins bestimmten Gefäße jeder Art sollen geeicht sein, und es soll das Eichzeichen nahe einen Zoll unter der Halsöffnung und nahe einen Viertelszoll vom Rande der Schoppengläser fallen.
- „Halsflaschen, die das Eichzeichen weniger als einen halben Zoll von der Halsöffnung, und
- „Schoppengläser, die dasselbe nicht wenigstens  $\frac{1}{8}$  Zoll unter dem Rande tragen, sind verwerflich.
- „Schlegel-Bouteillen dürfen zum Auschenken von Wein und Bier nur dann gebraucht werden, wenn sie zur Eichung und Bezeichnung auf  $\frac{1}{2}$  Maas oder einen Schoppen tauglich sind.
- „Ausgenommen von vorstehenden Vorschriften bleibt der Verkauf von Bouteillen-Weinen, so wie
- „der Verkauf des Krugbiers in Kaffeehäusern.“

Da nun dieser Verordnung zuwider nicht selten in den Wirthshäusern Glasgefäße gebraucht werden, welche das Eichzeichen nicht in der vorgeschriebenen Entfernung von dem Rande besitzen, so sieht man sich zu folgenden Bestimmungen veranlaßt:

1.  
Wirthhe, welche zum Detailverkauf des Weins, Biers und Branntweins Gefäße gebrauchen, deren Eichzeichen sich nicht in der oben beschriebenen Entfernung von dem Rande befindet, werden mit einer Strafe von 3 bis 30 Gulden belegt und es werden die ordnungswidrig geeichten Gefäße denselben weggenommen.

2.  
Die vorbenannte Strafe erkennt das betreffende Amt in erstem Rechtszuge vorbehaltlich der Berufung an die Kreisregierung.

3.  
Ein Drittheil der Strafe fällt dem Anzeiger als Belohnung zu.

4.

Jedermann ist befugt, bei dem Amte die Anzeige von dem Gebrauche ordnungswidrig geeichter Gefäße zu machen.

Die Ortspolizeidiener und das Steuer- und Zollaufsichts- Personale sind aber nebenbei noch angewiesen, solche Gefäße sogleich bei deren Entdeckung hinwegzunehmen und dem Bürgermeister zur einstweiligen Aufbewahrung zu übergeben.

In jenen Städten, wo die Ortspolizei von dem Staate verwaltet wird, geschieht diese Aufbewahrung bei dem Polizeiamte.

5.

Ergiebt sich in Folge der Untersuchung, daß die hinweggenommenen Gefäße wirklich vorschriftswidrig geeicht sind, so verfügt das Amt deren Vernichtung.

6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Wirksamkeit.  
Karlsruhe, den 20. Jänner 1842.

Ministerium des Innern.

B. B. d. Pr.

Der vorsitzende Rath  
(gez.) Eichrodt.

vdt. Buiffon.

### Schuldiensta Nachrichten.

Die durch die Beförderung des Schullehrers Kaucher erledigte Schulstelle zu Oberacker ist dem bisherigen Garnisons-Schullehrer Andreas Käfer zu Kislau übertragen worden.

Der erledigte kathol. Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Cubigheim, Amts Adelsheim, ist dem Schulkandidaten Friedrich Emmert von Grünsfeld, bisherigen Unterlehrer zu Heinsheim, übertragen worden.

Die Gräfllich Leiningen-Billigheim'sche Präsentation des Schulkandidaten Lorenz Beck von Freudenberg, bisherigen Schulverwalters in Hasmerstheim, auf den erledigten katholischen Schul-, Mesner- und Organistendienst in Kagenthal, Amts Neudenaun, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch das am 5. Januar d. J. erfolgte Ableben des Hauptlehrers Georg Gaiser ist der katholische Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Bähringen, Stadtamts Freiburg, mit dem gesetzlich regulirten Dienst Einkommen von 175 fl. jährlich, nebst freier Wohnung und Antheil am Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 146 Schulkindern auf 40 fr. jährlich für jedes Kind festgesetzt ist, erledigt worden. Die Competenten um denselben haben sich nach Maafgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Regierungsblatt Nro. 38) durch ihre Bezirksschulvisitationen bei der Bezirksschulvisitation des Stadtamtes Freiburg innerhalb 6 Wochen zu melden.

Nachdem wir die Trennung der Volksschule der Stadt Lörrach in eine Knaben- u. Mädchenschule genehmigt haben, so wird hiermit die Mädchenschule mit dem Normalgehalte dritter Klasse von 250 fl., worin die Hälfte der Naturalien und der Beinutzungsgüter des bisherigen Schuldienstes zu Lörrach enthalten ist, nebst freier Wohnung und einem Gulden Schulgeld von jedem Schulkinde, öffentlich ausgeschrieben. Die Bewerber um dieselbe haben sich nach Maafgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 binnen vier Wochen bei ihren Bezirksschulvisitationen zu melden.

Durch das am 12. Januar d. J. erfolgte Ableben des Schullehrers Abraham Christmann von Neckargerach ist die ev. Schulstelle daselbst, mit dem Normalgehalt von 175 fl., nebst freier Wohnung und dem Schulgelde à 40 fr. von jedem Schulkind, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich nach Maafgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 bei der Fürstlich Leiningen'schen Standesherrschaft binnen 4 Wochen zu melden.

### Obrigkeittliche Bekanntmachungen.

Karlsruhe. [Straferkenntniß.] Die Conscriptio pro 1842 betreffend, werden die Conscriptionspflichtigen Ludwig Raber von Blankenloch und Ludwig Alexander Matthäus Bohlinger von Mühlburg, da sie sich innerhalb der in der Edictal-Citation vom 4. v. M. Nro. 140 anberaumten Frist nicht gestellt haben, hiermit der Refraction für schuldig erkannt, daher ihres

Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt und in die gesetzliche Geldstrafe von 800 fl. verfällt, ihre persönliche Bestrafung aber auf Betreten vorbehalten.

Karlsruhe, den 6. Februar 1842.  
Großherzogl. Landamt.  
v. Fischer.

Bretten. [Fahndungsurücknahme] Canonier Friedrich Schäußle von Zaisenhausen hat sich sistirt, weshalb die unterm 24. v. M. erlassene Fahndung auf ihn zurückgenommen wird.

Bretten, den 4. Februar 1842.  
Großherzogliches Bezirksamt.  
Eichrodt.

(3) Heidelberg. [Aufforderung und Fahndung.] Der Soldat Johann Bartelmann von hier, vom zweiten Linien-Infanterie-Regiment Erbgroßherzog, hat sich am 29. v. M. ohne Erlaubniß aus seiner Garnison entfernt und sich bis jetzt noch nicht gestellt. Er wird, da von seinem gegenwärtigen Aufenthalte seiner Heimathsbehörde nichts bekannt ist, hiemit aufgefordert, binnen 6 Wochen entweder bei seinem vorgesezten Commando oder dahier sich zu stellen und über seine Enweichung sich zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß er als Deserteur erklärt und die gesetzliche Strafe gegen ihn ausgesprochen werden wird.

Alle Orts- und Polizeibehörden werden dabei ersucht, auf ihn zu fahnden und im Betretungsfalle ihn gefänglich an sein vorgeseztes Commando einzuliefern.

Heidelberg, den 24. Januar 1842.  
Großherzogl. Oberamt.  
Deurer.

Signalement. Alter: 23 1/2 Jahre; Größe: 5' 3" 1"; Körperbau: schlank; Gesichtsfarbe: gesund; Augen: schwarz; Haare: schwarz; Nase: gewöhnlich.

(2) Eppingen. [Conscriptionspflichtige.] Bei der dahier stattgehabten Rekrutenaushebung für das Conscriptiohsjahr 1842 sind die Conscriptiohspflichtigen

Matthes Emrich von Tiefenbach mit Loos-Nro. 93 und

Dietrich Mehger von Gemmingen mit Loos-Nro. 110

nicht erschienen. Dieselben werden daher aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier zu stellen, ansonst sie als Refractairs erklärt und die im Gesetze vom 5. October 1820 (Regierungsblatt

Nro. 15) angedrohte Strafe gegen sie ausgesprochen werden wird.

Eppingen, den 1. Februar 1842.  
Großherzogl. Bezirksamt.  
Ortallo.

### Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

im Oberamt Heidelberg

(1) zwischen der kathol. Pfarrei Handschuchsheim und der Gemeinde Handschuchsheim;

im Stadt- und Landamt Wertheim

(2) des der Fürstl. Löwenstein'schen gemeinschaftlichen Rentei Wertheim auf den Erbbeständen Hofen Otter- und Gifelhof zustehenden Zehntens; im Landamt Freiburg

(2) zwischen dem Freiherrn Adrian v. Berstett, Grundherr von Buchheim, per 2/3 (und Freiherr Heinrich von Andlaw-Birsel zu Hugstetten, zehntberechtigzt zu 1/3) zu Buchheim.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diese abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehenstück, Stammgutsheil, Unterpfand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten nach den in den §§. 74 und 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigzten zu halten.

Blumenfeld. [Präclusiv-Erkenntniß.] Da auf die öffentliche Aufforderung vom 29. Sept. v. J. Nro. 13138 keine Ansprüche auf das Zehntablösungskapital, welches die Gemeinde Weil an die Fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg zu zahlen hat, in der anberaumten Frist angemeldet worden sind, so wird das angedrohte Präjudiz anmit ausgesprochen.

Blumenfeld, den 28. Jan. 1842.  
Großherzogliches Bezirksamt.  
Bauer.

Buchen. [Die Ablösung des der Pfarrei Osterburken auf der Domaine Marienhöhe zustehenden Zehntens betreffend.] Nachdem auf die diesseitige öffentliche Aufforderung vom 18. September v. J. Nro. 17344 innerhalb der dort anberaumten Frist Niemand auf den rubricirten Zehnten Ansprüche erhoben hat, so wird der angedrohte Rechtsnachtheil ausgesprochen, und werden in Folge dessen Diejenigen, welche der-

noch Ansprüche zu haben glauben, lediglich an die Zehntberechtigten verwiesen.

Buchen, den 22. Januar 1842.

Großh. Bad. F. L. Bezirksamt.  
Lichtenauer.

(3) Rastatt. [Kirchenbau-Versteigerung.]  
Auf dem Gemeindehaus in Hügelsheim wird  
Dienstag den 22. Februar,  
Vormittags 9 Uhr, der Neubau der dortigen  
Pfarrkirche an den Wenigstnehmenden öffentlich  
versteigert.

Der Kostenüberschlag beträgt 24458 fl. 25 fr.  
Steigerungsliebhaber werden dazu mit dem Be-  
merken eingeladen, daß Plan, Ueberschlag u. Be-  
dingungen auf diesseitiger Amtsregistratur einge-  
sehen werden können.

Rastatt, den 28. Jänner 1842.

Großherzogliches Oberamt.  
Kuenzer.

(2) Karlsruhe. [Die Brod- und Fourrage-  
Lieferung für das Großherzogl. Militär betreffend.]

1) Die Lieferung

a) des Brodes für die Garnisonen Rastatt, Karls-  
ruhe mit Gottesau, Durlach, Bruchsal, Kislau  
und Mannheim, und

b) der Fourrage für die Garnisonen Rastatt, Karls-  
ruhe mit Gottesau, Mannheim und Durlach,  
in den Monaten April, Mai und Juni 1842 soll  
auf Soumission an den Wenigstnehmenden, inso-  
fern die Preise sich billig herausstellen, und die  
Verhältnisse der Soumittenten die nöthige Sicher-  
heit gewähren, begeben werden.

2) Zur Brodlieferung sind nur bürgerlich an-  
ständige Mehlhändler und Bäckermeister befähigt.

3) Die Lieferungs-Bedingnisse können bei den  
betreffenden Garnisons-Commandantchaften und  
dem diesseitigen Secretariat eingesehen werden;  
jede Soumission, welche Abweichungen oder Vor-  
behalte dagegen bedingt, wird als nicht geschehen  
betrachtet werden.

4) Keine Soumission darf Angebote für zwei  
oder mehrere Garnisonen zugleich enthalten, sondern  
für jede einzelne Garnison ist eine besondere  
Soumission, sowohl auf Brod als Fourrage,  
einzureichen; Karlsruhe und Gottesau gelten jedoch  
für eine Garnison.

5) Die Soumissionen müssen auf dem Umschlag  
die Bezeichnung „Brod- und Fourrage-Lieferung“  
enthalten und das Angebot in deutlichen Zahlen  
und insbesondere mit Worten ausdrücken. Rück-  
sichtlich des Preises der Fourrage-Rationen ist zu

specificiren, wie viel davon für Haber, Heu und  
Stroh gerechnet wird.

Ist der angebotene Lieferungspreis nicht mit  
Worten deutlich ausgedrückt, so wird die Sou-  
mission nicht berücksichtigt.

6) Wenn zwei oder mehrere Individuen die  
Lieferung des Brodes oder der Fourrage für eine  
Garnison übernehmen wollen, so müssen sie sich  
sämtlich in der einzureichenden Soumission unter-  
schreiben.

7) Diese Lieferanten, und ebenso Diejenigen,  
welche eine Lieferung in Folge gleicher Gebote  
mit ihrer Zustimmung gemeinschaftlich zu-  
geschlagen erhalten, sind dafür sammtverbindlich,  
auch kann an jeden Einzelnen für sämtliche  
Theilhaber der Lieferung gültige Zahlung geleistet  
werden.

After-Accorde und Unter-Lieferanten oder spätere  
Uebertragung der erstandenen Lieferung werden nicht  
zugelassen, sondern Derjenige, dem die Lieferung  
übertragen wird, muß dieselbe unter Erfüllung der  
bestehenden Bedingungen selbst besorgen.

8) Acht Tage vor dem hierunter bemerkten,  
zur Eröffnung der Soumissionen bestimmten Termin  
muß jeder Soumittent ein amtlich beglaubigtes Ver-  
mögens- oder Bürgschafts- und Leumundszeugniß  
an das Großherzogl. Kriegsministerium einenden,  
widrigenfalls auf das Gebot bei der Soumissions-  
handlung keine Rücksicht genommen, solches viel-  
mehr als nicht vorhanden angesehen wird. Auch  
diejenigen Soumissions-Eingaben, denen diese Zeug-  
nisse nachträglich zwar beigelegt sind, jedoch acht  
Tage vorher dem Großherzogl. Kriegsministerium  
nicht vorgelegt worden waren, werden nicht be-  
rücksichtigt. Eine Ausnahme hiervon kann nur auf  
Nachsuchen von bekannten Soumittenten stattfinden,  
welchen mehrfache Lieferungen übertragen waren,  
und die über die Befreiung dieser Nachweisung  
eine schriftliche Ausfertigung von Großherzoglichem  
Kriegsministerium erhalten, welche dann der Sou-  
mission beizuschließen ist.

9) Das Vermögens-Zeugniß muß unter Anderm  
ausdrücklich beurkunden, daß der Soumittent die  
nöthigen Mittel besitzt, für einen Monat den  
Fourragebedarf für 600 Pferde und beziehungs-  
weise für einen Monat den Brodbedarf der be-  
treffenden Garnison unverzüglich und noch vor dem  
Anfang der Lieferungszeit oder den Geldwerth dafür  
auf Verlangen der Militär-Verwaltung herbeizu-  
schaffen.

10) Die Eröffnung der Soumissionen geschieht  
Dienstag den 1. März 1842, Vormittags 10 Uhr,

und zwar öffentlich im Beisein derjenigen Soumitenten, welche 8 Tage vorher das obige Vermögenszeugniß an das Großh. Kriegsministerium eingelendet haben.

11) Die Soumissionsverhandlung beginnt damit, daß die Namen der durch Vermögens- und sonstige Zeugnisse nach Vorchrift legitimirten Lieferungsliebhaber laut abgelesen, und ihnen der Beschluß des Großherzogl. Kriegsministeriums darüber, daß diese ihre Legitimation für genügend erachtet ist und sie darum zur Soumission zugelassen seien, verkündet. Die Namen Derjenigen, deren Zeugnisse nicht für genügend befunden worden sind, werden nicht genannt, ihre etwaigen Soumissionen aber auch nicht berücksichtigt.

12) Zur Erleichterung der Soumitenten wird in dem Kriegsministerial-Gebäude eine verschlossene Soumissions-Lade aufgehängt werden, in welche bis 10 Uhr Morgens noch Soumissionen eingelegt werden können. Nach Wegnahme dieser Lade zur bestimmten Stunde wird kein Gebot mehr angenommen, und die urkundliche Eröffnung der Soumissionen findet unverzüglich Statt. Vor diesem Zeitpunkt wird keine der eingelegten Soumissionen herausgenommen oder geöffnet werden.

13) Die Soumitenten bleiben jedenfalls innerhalb der nächstfolgenden 10 Tage, vom Tag der Soumissionseröffnung an gerechnet, an ihre Angebote gebunden.

Karlsruhe, den 2. Februar 1842.

Kriegsministerial-Secretariat.  
Fesenbeckh.

### Untergerihtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

(1) Lahr. [Öffentliche Vorladung.] Klage in Sachen des Accisors Eggs von Niederschopfheim gegen Michael Schaller von Oberschopfheim, Vertragserfüllung betreffend. —

Unterm 16. April 1837 hat Johann Eggs von Niederschopfheim dem Beklagten eine in Oberschopfheim gelegene Behausung nebst Zubehörden, so wie  $\frac{1}{4}$  Sester im Hübschhams in Oberschopfheimer Gemarkung belegene Aeben, um die Summe von 350 fl. abgekauft.

In jenem Kaufvertrage wurde die Bestimmung aufgenommen, daß Käufer dem Verkäufer die Hälfte der Kaufgegenstände zu unentgeltlicher Bewohnung und resp. Benutzung, jedoch nur für seine Person, zu überlassen habe. Auf diese Nutznießung hat nun der Beklagte am 10. Mai v. J. zum Vortheile des Klägers verzichtet und

am 18. Mai mit dem Kläger die Uebereinkunft getroffen, ihm vieler empfangener Wohlthaten wegen die genannten Kaufgegenstände als reines unbelastetes Eigenthum zu überlassen, wogegen dieser ihm 5 fl. 24 kr. zu zahlen habe.

In Folge dessen hat Kläger seine Verbindlichkeiten längst schon erfüllt, Beklagter ist dagegen mit Erfüllung der seinigen im Rückstande geblieben, indem heute noch die genannten Kaufgegenstände mit dem Wohnungs- und resp. Benutzungsbrecht belastet sind. Ich bitte daher Ladung auf diese Klage zu verfügen, und am Schlusse der Verhandlungen durch Urtheil auszusprechen:

„Der Beklagte sei schuldig, die unterm 18. Mai mit dem Kläger getroffene Uebereinkunft zu halten, und habe dem zufolge demselben die ihm unterm 16. April 1837 verkauften Liegenschaften, bestehend in einem Hause nebst Zubehörden mit  $\frac{1}{4}$  Sester Aeben als ein freies unbelastetes Eigenthum zu überlassen, und sämtliche Kosten dieses Streites zu tragen.“

#### B e s c h l u ß.

Diese Klage wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und der Beklagte, welcher sich auf flüchtigem Fuße befindet, aufgefordert, sich darauf innerhalb 4 Monaten um so gewisser bei diesem Gerichte vernehmen zu lassen, als sonst der thatsächliche Vortrag des Klägers für zugestanden und jede Schutzrede des Beklagten für versäumt erklärt wird.

Lahr, den 3. Februar 1842.

Großherzogliches Oberamt.  
Kolb.

Achern. [Gläubigervorladung.] Die Joseph Schneider's Wittwe von Densbach ist entschlossen, mit ihren 4 Kindern nach Nordamerika auszuwandern. Es wird daher Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Montag den 7. März d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberaumt, und werden alle Diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Rechtsansprüche an die Jos. Schneider's Wittwe zu machen haben, mit dem Bemerkten anher vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens ihnen zu ihren Forderungen nicht mehr verholfen werden kann.

Achern, den 3. Februar 1842.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Bach.

(2) Offenburg. [Versäumungserkenntniß.] In Sachen der Genoseva May von Zell gegen ihren Ehemann Bernhard Wiegele von Fessen-

bach, Vermögensabsonderung betr., wird durch  
Verfäumnungserkenntnis  
zu Recht erkannt:

„Es sei der Beklagte Bernhard Wiegeler von  
Fessenbach mit seiner Vernehmlassung auf die  
Klage auszuschließen, sofort der tatsächliche  
Klaggrund für zugestanden, jede Einrede aber  
für veräußert und demgemäß die Kläger'sche Ehe-  
frau, Genofeva May von Zell, für berechtigt  
zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehe-  
mannes zu trennen.“ B. R. W.

Nro. 2978. Vorstehendes Erkenntnis wird  
nach fruchtlos umstößener Wiederherstellungsfrist  
nach Ansicht des L. R. S. 1445 hiermit öffent-  
lich bekannt gemacht.

Offenburg, den 3. Februar 1842.  
Großherzogl. Oberamt.  
v. Laroche.

#### Ersvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen  
oder deren Leibeserben sollen binnen Jahresfrist  
sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Ver-  
mögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an  
ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Cau-  
tion wird ausgeliefert werden. — Aus dem

Bezirksamt Bretten

(1) von Ruffbaum, Johann Leonhard Frei-  
burger, welcher seit 1826 von Haus an un-  
bekannten Orten abwesend ist. Aus dem

Oberamt Offenburg

(1) von Appenweier, Elisabetha Hettig,  
welche sich vor 28 Jahren von Hause entfernte,  
um sich angeblich nach Frankreich zu begeben und  
dort zu verehelichen, und bis daher keine Nach-  
richt von sich gegeben hat. Aus dem

Bezirksamt Gengenbach

(3) von Unterharmeröbach, der Schuhmacher-  
geselle Joseph Schilli, welcher seit 1823 von  
seinem Aufenthalte keine Nachricht gegeben hat,  
dessen Vermögen in 133 fl. 45 kr. besteht.

(3) Gengenbach. [Ersvorladung.] Zur Theil-  
nahme an dem Vermögen, welches die am  
7. v. M. verstorbene, ledige, taubstumme Maria  
Anna Rink von Neuhausen in der Stadt-  
gemeinde Zell am Harmeröbach zurückgelassen  
hat, ist in dem väterlichen Stamme der im  
Jahre 1798 oder 1799 nach Ungarn ausgewanderte  
Franz Anton Wolfgang von Unterharmeröbach,  
wenn er noch am Leben ist, als Erbe berufen.

Weil von seinem Leben und Aufenthaltsort  
in der Gemeinde nichts bekannt ist und in Er-

fahrung gebracht werden kann, so wird derselbe  
aufgefordert, sein Dasein innerhalb 4 Monaten,  
von heute an, hierher anzuzeigen und sein Erb-  
recht an die vorgenannte Erblasserin geltend zu  
machen, andernfalls nach Umfluß dieser Zeit  
diese Erbschaft Denjenigen zugewiesen werden  
wird, welchen sie zukäme, wenn derselbe zur  
Zeit des Erbanfalls schon gar nicht mehr am  
Leben gewesen wäre.

Gengenbach, den 29. Jänner 1842.

Großherzogl. Amtskrevisorat.  
Trefzger.

Baden. [Ersvorladung.] Die unbekannt  
Gefeges-Erben der am 8. Jänner 1842 dahier  
ledig verstorbenen Dienerin Nannette Volk,  
gebürtig von Kreuzthal bei Würzburg, werden  
öffentlich vorgeladen, binnen Frist

von 3 Monaten

hier zu erscheinen und ihre Erbsprüche an den  
in 1947 fl. 21 fr. bestenden Vermögens-Nachlaß  
glaubhaft darzuthun, widrigenfalls die Erbschaft  
lediglich Denjenigen zugetheilt werden wird,  
welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur  
Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben  
gewesen wären.

Baden, den 5. Februar 1842.

Großherzogliches Amtskrevisorat.  
Vogel.

Gengenbach. [Verschollenheits-Erklärung.]  
Da Schneidergeselle Maximilian Ludwig Anton  
Spies von Berghaupten in Gemäßheit der dies-  
seitigen Aufforderung vom 20. Jänner v. J.  
No. 547 keine Nachricht gegeben und über sein  
Vermögen nicht verfügt hat, so wird er für  
verschollen erklärt und das Vermögen seinen  
erbfähigen Verwandten ausgefolgt.

Gengenbach, den 7. Februar 1842.

Großherzogl. Bezirksamt.  
Wäzmer.

#### Kauf-Anträge.

(2) Karlsruhe. [Haus- und Bierbrauerei-  
versteigerung.] Aus der Verlassenschaft des hie-  
sigen Bürgers und Bierbrauers Wilhelm Sautter  
wird dessen unten beschriebenes Wohnhaus sammt  
Bierbrauereieinrichtung, in dem fraglichen Hause  
selbst, künftigen Montag den 21. Februar l. J.,  
Nachmittags 3 Uhr, einer wiederholten Ver-  
steigerung, der Erbvertheilung wegen, ausgesetzt.

Im Falle ein annehmbares Gebot geschieht,  
wird keine weitere Versteigerung vorgenommen  
werden.

Beschreibung des Hauses mit Zugehörde:

Ein zweistöckiges Wohnhaus, No. 39 der Waldhornstraße, mit einem zu Wohnungen eingerichteten Seitenbau und einem Hinterbau, worin sich Wohnungen, Brauereieinrichtung und Pferdestallungen befinden, zwei gewölbten und einem Balkenkeller, einem Schweinstall, einer Kegelebahn und einem Hof mit zwei Eingängen — einen von der Waldhornstraße, den andern von der neuen Säbringer-Straße — einerf. Maurer Kiefer, anderseits Graveur Gaugrich.

Karlsruhe, den 29. Januar 1842.  
Großherzogliches Stadtamtsrevisorat.  
G. Gerhard.

vdt. Nida,  
Distrikts-Kofar.

(1) Ling, Amts Rheinfischhofheim. [Holzversteigerung.] Die hiesige Gemeinde läßt am Dienstag den 22. d. M., Morgens 8 Uhr, in ihrem Korcker Waldantheil im diesjährigen Holzschlag 30 Stämme aufrechtstehende Holländer-Eichen größter Dualität auf dem Plage versteigern.

Die Zusammenkunft ist auf der Hiebstelle, und die Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Ling, den 7. Februar 1842.

Bürgermeisteramt.

Baas.  
vdt. Heydt,  
Rathschreiber.

(3) Saszbach, Amts Achern. [Mühlversteigerung.] Aus der Verlassenschaft des dahier verstorbenen Bürgers und Müllers Karl Meier werden auf Antrag der Relicten am

Mittwoch den 16. Februar d. J., Nachmittags 2 Uhr, nachbeschriebene Liegenschaften, der Erbtheilung wegen, dem Verkauf in öffentlicher Versteigerung ausgesetzt, und erfolgt der Zuschlag, wenn der Schätzungspreis oder darüber erzielt wird.

1) Ein zweistöckiges Wohnhaus, enthaltend:

- a) im untern Stock eine Wohnstube, eine Mahlstube und eine geräumige Küche;
- b) im obern Stock sieben heizbare Zimmer;
- c) einen Balkenkeller und zwei Speicher;
- d) eine Mahlmühle mit zwei Mahl- und einem Schälengang (das Wasserwerk ist oberflächlich);

2) ein einstöckiges Nebengebäude mit Wohnstube, Küche, Keller und Speicher;

3) eine Holzremise, ein Pferde-, Rindvieh-

und zwölf von Stein erbaute Schweinställe; — Alles unter Einem Dache; —

4) Hofplatz u. beiläufig 3 Viertel Gärten; — zu Saszbach im Oberdorf gelegen, neben dem Mühlbach und Weg. Anschlag — 11500 fl.

Dabei:

5) Zwei Morgen Wiesen, die Mühlmatte, neben dem Mühlbach und Weg. Anschlag — 2000 fl.;

6) drei Viertel Wiesen, die Bommermatte, neben sich selbst und dem Mühlbach; Anschlag — 600 fl.

7) die als bedingtes Eigenthum auf dem Hause ruhenden drei Markloose in der untern Mark, nämlich:

a) ein Morgen Acker neben Joseph Ernst und Joseph Roth;

b) drei Viertel Wiesen neben Andreas Armbruster und Joseph Dold;

c) ein Viertel Wiesen neben Joseph Ernst und Gemeindegut. Anschlag — 400 fl.

Gesammtanschlag: 14500 fl.

Zu dieser Verkaufshandlung, welche in der Mühle selbst stattfindet, werden die Liebhaber mit dem Anfügen hiermit eingeladen, daß die nähern Bedingungen bei der unterfertigten Stelle täglich vernommen werden können, auswärtige Steigerer sich mit legalen Vermögensattesten und Ausländer noch mit inländischen Bürgerschaften zu versehen haben, wenn sie zur Steigerung zugelassen werden wollen.

Saszbach, den 26. Jänner 1842.

Bürgermeisteramt.

Ernst.

(3) Baden. [Apothekerversteigerung.] Aus der Gantmasse der Verlassenschaft des hier verstorbenen Apothekers Friedrich Steimig wird in Folge Verfügung des Großherzogl. Bezirksamts Baden vom 20. Dec. 1841 No. 20979 und vom 10. d. M. No. 416 im Vollstreckungswege

Dienstag den 1. März d. J.,

Nachmittags 3 Uhr, auf dem Rathhause in öffentlicher Versteigerung zum Kaufe ausgesetzt:

Ein zwei Stock hohes, unten von Stein, oben von Holz erbautes Wohnhaus in der Unterstadt dahier, an der Gernsbacher Straße, 30' lang, 14' tief, mit dem Plage, auf dem die Gebäulichkeit steht, und mit Real-Apotheker-Recht.

Der Platz, auf dem die Gebäulichkeit steht, ist 420 Quadratfuß groß, und grenzt einerf. an Karl Dietrich's Ehefrau, anderf. Querstraße, hinten und vornen Allmendgässchen.

Mit diesem Objekte wird zugleich versteigert: die sämtliche Apotheker-Einrichtung und Materialien.

Um das erfolgende höchste Gebot, wenn solches wenigstens den Schätzungspreis erreicht, wird der endgültige Zuschlag sogleich bei dieser Versteigerung erteilt.

Baden, den 14. Jänner 1842.

Bürgermeisteramt.

D. St. B. d. B.

Chinger. vdt. Resselhaus,  
Rathschreiber.

(1) Welschneureuth, Landamts Karlsruhe. [Liegenschafts-Versteigerung.] Dem Mainrad Bachmann, Bürger zu Karlsruhe und wohnhaft in Welschneureuth, werden in Folge verehrlich richterlicher Verfügung vom 2. Juli v. J. die nachbenannten Liegenschaften zum Zweiten- und Letztenmale

Donnerstag den 24. d. M.,  
Nachmittags 3 Uhr, auf dem Rathhause im Zwangswege öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß der endgültige Zuschlag erfolge, wenn das höchste Gebot auch unter dem Schätzungspreise bleiben würde.

1) Ein zweistöckiges Wohnhaus, von Holz erbaut, oben im Ort, neben Jakob Weiß und Christian Bouff. Dieses besteht im untern Stock in 3 Zimmern, Küche, einem Nebenzimmer und einer Mezig, nebst 2 Balkenkellern. Der obere Stock besteht in 3 Zimmern und einem großen Saal nebst einem großen Speicher. Dabei befindet sich eine 1 Stock hohe, daran gebaute Scheuer mit 2 Viehställen, jeder zu 6 Stück Vieh geeignet, nebst 4 Schweinställen und Holzschopf unter einem Dach, so wie ein gepflasterter Hof mit Pumpbrunnen. Diese Realitäten eignen sich zu jedem Gewerbsbetrieb.

2) 1 Viertel 68 Ruthen 95 Schuh Hofraithe und Gemüsgarten der besten Lage, neben obiger Begrenzung.

Welschneureuth, den 7. Februar 1842.

Bürgermeisteramt.

Beck.

(3) Lahr. [Liegenschafts-Versteigerung.] Zufolge Verfügung Großh. Oberamts Lahr vom 3. December 1841 Nro. 25355 — in Sachen der Gemeinde Oberweier, Klägerin gegen Johann Giesler von dort, Beklagter, Forderung be-

treffend — werden dem Beklagten nachbenannte Liegenschaften im Zwangswege

Freitag den 25. Februar d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, in dem Gemeindehause zu Oberweier öffentlich versteigert:

1 ½ Sester Acker im obern Ederthal, neben

Dem Weg und Kaver Seig; Anschlag 150 fl.

½ Sester Acker im untern Ederthal, neben Andreas Schmidt und Kaspar Hundfinger; Anschlag 70 fl.

1 ½ Sester Acker im Berg, neben Karl Saar und Georg Kocher. 150 fl.

1 Haufen Reben am Bollmer, neben Lorenz und Joseph Riether. 60 fl.

1 Haufen Reben im Hafenleimen, neben Friedr. Geiger und Wetterers Wittib von Heiligenzell. 80 fl.

2 Sester Acker im Burgstall, neben Michael Winger und Georg Hurst. 160 fl.

Der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Anschlag oder darüber geboten wird.

Lahr, den 30. Januar 1842.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

Wittmann.

vdt. Steinmetz,  
Distriktsnotar.

(2) Bodersweier, Amts Rheinbischofsheim. [Liegenschafts-Versteigerung.] Aus der Gantmasse des verstorbenen Bürgers und Schusters Joh. Hemmler II. v. hier werden mit Vorbehalt gantrichterlicher Ratification folgende Liegenschaften, nämlich:

1) ½ Sester Hof, Hausplatz und Garten im hiesigen Ort, neben Maria Brunk, oben ein Graben, unten die Gasse, sammt der darauf erbauten anderthalbstöckigen Behausung, taxirt zu 300 fl.,

2) 1 ½ Sester Acker im Biegen, neben Georg Karch und Michael Karch, oben Abwender, unten Gemeindsgut, taxirt zu 80 fl.,

Donnerstag den 24. Februar d. J., Morgens 8 Uhr, auf dem Rathhause dahier zu Eigenthum versteigert, wozu die Steigliebhaber hiermit eingeladen werden.

Bodersweier, den 28. Januar 1842.

Das Bürgermeisteramt.

Hemmler..